

10. Abkommen zwischen dem durch eine unerlaubte Handlung Verletzten und dem Verwalter im Konkurse des Schädigers, daß jener die Anmeldung seiner Forderung zurückziehe, wogegen ihm die Ansprüche aus der von diesem genommenen Haftpflichtversicherung abgetreten würden. Bedeutung für die Verjährung des Schadenersatzanspruchs.

B.G.B. §§ 852, 214 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1908 i. S. D. (Rl.) w. Feuer-
versch.-Ges. Rh. (Bekl.). Rep. VII. 555/07.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war am 15. Mai 1904 von einem durch den
Schlachtermeister W. gelenkten Geschäftswagen überfahren und ver-
letzt worden. Für den ihm daraus erwachsenen Schaden machte er
den W. verantwortlich und meldete eine entsprechende Forderung in
Höhe von 5000 M zu dem inzwischen ausgebrochenen Konkurse über
das Vermögen des W. an. Dieser war laut Police vom 4. Dezember
1903 bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Der Konkurs-

verwalter bestritt gemäß der ihm durch § 7 der Versicherungsbedingungen auferlegten Verpflichtung die angemeldete Forderung, einigte sich aber demnächst mit dem Kläger dahin, daß er ihm die Rechte aus dem Versicherungsvertrage abtrat, worauf dieser seine Anmeldung zurückzog. Der Kläger erhob nunmehr gegen die Beklagte Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß sie verpflichtet sei, W., bzw. dessen Konkursmasse von allen Ansprüchen aus dem Unfalle vom 15. Mai 1904 freizuhalten, eventuell ihm — dem Kläger — für die Forderungen aus jenem Unfalle nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen aufzukommen. Nach § 11 dieser Bedingungen sollten alle Ansprüche, die nicht binnen zwei Jahren nach dem Schadenerscheinis, oder nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt eines ablehnenden Bescheides von Seiten der Gesellschaft vom Versicherungsnehmer vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht und bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfolgt wurden, erlöschen. Die Beklagte begehrte Abweisung der Klage. Das Landgericht erkannte nach dem Eventualantrage des Klägers. In der Berufungsinstanz machte die Beklagte geltend, daß die Ansprüche des Klägers gegen W. inzwischen verjährt seien. Dies nahm auch das Oberlandesgericht an und wies in Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage ab. Der Kläger hat Revision eingelegt, der auch stattgegeben ist.

Gründe:

„Der Berufungsrichter weist die Klage nur deshalb ab, weil die Ersatzansprüche des Klägers gegen den Gemeinschuldner W. verjährt, und damit auch der Anspruch aus der Versicherung gegen die Beklagte erledigt sei. Zwar sei — so führt der Berufungsrichter aus — die Verjährung durch die Anmeldung der Forderung im Konkurse des W. unterbrochen; aber die Unterbrechung gelte als nicht erfolgt, weil die Anmeldung zurückgenommen worden sei (§ 214 Abs. 2 B.G.B.). Mit Recht macht die Revision geltend, daß der Berufungsrichter die Umstände, unter denen diese Zurücknahme geschehen ist, nicht ausreichend in Betracht gezogen habe. Die Anmeldung ist nicht schlechtthin zurückgenommen, sondern infolge eines Abkommens des Klägers mit dem Konkursverwalter, wonach dieser ihm die Forderung des Gemeinschuldners aus dem Versicherungsvertrage abtrat und ihm damit eine ähnliche Rechtsstellung einräumte, wie sie künftig der § 157 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrage vom 30. Mai 1908

(R. G. Bl. S. 263) den Dritten im Konkurse des Versicherungsnehmers bei der Haftpflichtversicherung gewährt. Die Besonderheit des Falles liegt darin, daß das Abkommen vor Feststellung des Schadenersatzanspruchs geschlossen ist. Man wird deshalb nicht, wie die Revision will, in der Erklärung des Konkursverwalters eine Anerkennung jenes Anspruchs im Sinne des § 208 B. G. B. finden können, weil der Verwalter dadurch voraussichtlich dem abgetretenen Anspruch aus dem Versicherungsvertrage den Boden entzogen haben würde (§ 7 der Versicherungsbedingungen). Der Verwalter wollte ersichtlich nur sagen, daß der Kläger, wenn eine Schadenersatzforderung gegen W. bestände, sich dieserhalb an die dem W. regresspflichtige Versicherungsgesellschaft halten und mit ihr den Streit ausfechten möge; zu diesem Zwecke werde ihm der Versicherungsanspruch übereignet. Aber auch bei solcher Auffassung des die Zurücknahme der Anmeldung bedingenden Vorgangs ist die Vollenbung der Verjährung des Anspruchs aus dem Unfalle gegenüber W. ausgeschlossen. Eine doppelte Betrachtung ist möglich. Die Abtretung des Versicherungsanspruchs läßt sich unter den Gesichtspunkt der Befriedigung des Klägers (durch Hingabe an Erfüllungsstatt) bringen, der dadurch nicht beseitigt wird, daß es an der regelmäßig mit der Befriedigung verbundenen Schuldanerkennung fehlt (die Streitfrage, ob der Gläubiger eine solche Erfüllung anzunehmen verpflichtet sei, kann hier auf sich beruhen). Dafür spricht, daß nach dem Tatbestande des Berufungsurteils der Kläger bei Zurückziehung seiner Anmeldung bestätigt hat, daß er keinerlei Forderung mehr gegen die Konkursmasse oder gegen W. habe. Mit dem Erlöschen der Forderung hörte aber von selbst der Lauf der Verjährung auf; die Beklagte kann nicht mehr einwenden, daß der Anspruch des Klägers gegen W. verjährt sei. Aber auch wenn man dem Vertrage zwischen dem Kläger und dem Konkursverwalter nur die Bedeutung beimißt, daß der Kläger zunächst in erster Reihe seine Befriedigung aus dem Versicherungsanspruch habe suchen sollen, so konnte doch W. oder der Verwalter bis zur Erledigung der Sache mit der Beklagten die Leistung des Schadenersatzes verweigern. Es erwuchs ihnen eine verzögerliche Einrede, und diese bewirkte, daß während ihrer Dauer die Verjährung gehemmt war (§§ 202, 205 B. G. B.). Die Beklagte kann sich daher auch in diesem Falle nicht auf die Verjährung berufen. . . .